

Leistungen (wie Ausbildung von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern und Erforschung der Bergbaufelder der Behörde). Außerdem wurde die Bestimmung geändert, daß Pionierinvestoren mit Inkrafttreten des SRÜ zur Ausbeutung ihrer Felder und zu weiteren finanziellen Abgaben verpflichtet sind. Solche Leistungen müssen erst erbracht werden, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Tiefseebodenressourcen möglich ist. Auch die Auflage ist entfallen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SRÜ Vertragspartei zu werden, um die erworbenen Rechte zu behalten. Auf diese Absprache können sich auch andere Pionierinvestoren berufen. China und das internationale Konsortium 'Interoceanmetal' mit Sitz in Stettin wurden 1991 registriert; China hat eine eigene Absprache mit der VBK ausgehandelt, die günstigere Verpflichtungen im Vergleich zu der Absprache der ersten Gruppe enthält. Das Recht auf Registrierung steht auch vier westlichen Konsortien zu, die von Unternehmen aus Belgien, Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden und aus den USA gebildet werden.

VI. 1990 und 1991 gab es einige Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zur Teilnahme an der VBK berechtigten Staaten und sonstigen Rechtsträger. Namibia, Mikronesien und die Marshallinseln wurden unabhängig. Die beiden Jemen und die beiden deutschen Staaten vereinigten sich. Viele Teilnehmer hatten erwartet, daß die deutsche Delegation in den Kreis der Mitglieder der VBK eintreten würde, wozu eine Übernahme der Position der DDR notwendig gewesen wäre, die 1982 das SRÜ unterzeichnet hatte. Die deutsche Delegation blieb jedoch auf der 9.Tagung der VBK ihrem Beobachterstatus treu. Der Bericht über den Stand der Bauplanungen für das Gebäude des Gerichtshofs in Hamburg, den der Parlamentarische Staatssekretär Rainer Funke vom Bundesministerium der Justiz in der SK 4 präsentierte, trug wesentlich dazu bei, daß der unverändert differenzierten Haltung zum SRÜ weiterhin Verständnis entgegengebracht wird. Die Ämter, die die DDR als Mitglied der osteuropäischen Gruppe bekleidete, mußten in jedem Falle aufgegeben werden. Gunter Görner, der seit 1983 Vorsitzender der SK 4 war, trat zu Beginn der Frühjahrs-

session 1991 zurück. Sein Nachfolger wurde Anton Bouteiko (Ukraine). Für Bodo Schirmer, der Mitglied der Gruppe der technischen Experten war, hat die osteuropäische Gruppe noch keinen Nachfolger benannt. Die Mitgliedschaft der DDR in dem Tiefseebergbaukonsortium 'Interoceanmetal' wurde beendet. Es handelt sich dabei um eine Gruppierung staatlicher Unternehmen aus Osteuropa und Kuba, die 1986 durch eine Absprache mit der VBK Pionierinvestorstatus erhalten hat. Der deutsche Anteil an den Kosten der VBK hat sich entsprechend der Neufestsetzung des Beitragssatzes zum UN-Haushalt erhöht. Damit ist die Vereinigung der beiden deutschen Staaten in der VBK sowie im Hinblick auf Seerechtsposition und Tiefseebergbauinteressen abgeschlossen. Weitere Fälle von Staatennachfolge kommen auf die VBK zu: Werden die baltischen Staaten die Unterzeichnung des SRÜ durch die Sowjetunion übernehmen? Wie werden sich andere Staaten, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erklärt haben, gegenüber der VBK und dem SRÜ verhalten?

Renate Platzöder □

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Irak-Kuwait, Internationaler Gerichtshof, Kambodscha

### Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Höchstgrenze der Entschädigungsleistungen Iraks. – Resolution 706(1991) vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs vom 30. Mai 1991 gemäß Ziffer 13 seines Berichts vom 2. Mai 1991 (S/22559), die dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Mai 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/22661) als Anlage beigefügt war,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,
- 1. dankt dem Generalsekretär für seine Mitteilung vom 30. Mai 1991, die seinem Schreiben gleichen Datums an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/22661) als Anlage beigefügt war;
- 2. beschließt, daß die von Irak (auf Grund des Abschnitts E der Resolution 687) zu leistende Entschädigung entsprechend der Anregung des Generalsekretärs in Ziffer 7 seiner Mitteilung vom 30. Mai 1991 30 Prozent des Jahreswertes der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak nicht überschreiten soll;
- 3. beschließt ferner, die in Ziffer 2 festgelegte Zahl gemäß Ziffer 8 der Mitteilung des Generalsekretärs vom 30. Mai 1991 und unter Berücksichtigung der im Schreiben des Generalsekretärs (S/22661) enthaltenen Angaben und Annahmen und anderer relevanter Entwicklungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Beschränkte, befristete und zweckgebundene Zulassung von Erdölausfuhr Iraks. – Resolution 706(1991) vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990), 686(1991), 687(1991), 688(1991), 692(1991), 699(1991) und 705(1991),
- Kenntnis nehmend von dem vom 15. Juli 1991 datierten Bericht (S/22799) der interinstitutionellen Mission unter der Führung des Leitenden Delegierten des Generalsekretärs für das Humanitäre Programm der Vereinten Nationen für Irak, Kuwait und die irakisch-türkischen und irakisch-iranischen Grenzgebiete,
- besorgt über die in diesem Bericht geschilderte ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,
- sowie besorgt darüber, daß die Ziffer 2 c) der Resolution 686(1991) und die Ziffern 30 und 31 der Resolution 687(1991), worin die Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1991 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste vorgesehen ist, noch nicht voll umgesetzt worden sind,
- Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen des obenerwähnten Berichts und insbesondere von dem Vorschlag, Irak solle Erdöl verkaufen, um den Ankauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gü-

- tern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu finanzieren und dieser so humanitäre Soforthilfe zu gewähren,
- sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks und des Ständigen Vertreters Iraks an den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß Resolution 661(1990), datiert vom 14. April 1991, 31. Mai 1991, 6. Juni 1991, 9. Juli 1991 und 22. Juli 1991 betreffend die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak,
- in der Überzeugung, daß durch eine wirksame Überwachung und durch Verfahrenstransparenz dafür gesorgt werden muß, daß die humanitäre Soforthilfe gerecht an alle Gruppen der irakischen Zivilbevölkerung verteilt wird,
- in diesem Zusammenhang bekräftigend auf seine Resolution 688(1991) verweisend, insbesondere darauf, für wie wichtig der Rat es hält, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und ihnen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt, und die Wichtigkeit unterstreichend, die der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks vom 18. April 1991 (S/22663) in dieser Hinsicht nach wie vor zukommt,
- daran erinnernd, daß Irak gemäß den Resolutionen 687(1991), 692(1991) und 699(1991) die vollen Kosten zu tragen hat, die der Sonderkommission und der IAEA durch die Wahrnehmung der mit Abschnitt C der Resolution 687(1991) genehmigten Aufgaben entstehen, und daß der

Generalsekretär in seinem dem Sicherheitsrat gemäß Ziffer 4 der Resolution 699(1991) vorgelegten Bericht vom 15. Juli 1991 (S/22792) die Auffassung vertreten hat, daß die naheliegendste Möglichkeit, Irak zur Bestreitung dieser Kosten zu veranlassen, darin bestehe, den Verkauf einer bestimmten Menge irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte zu genehmigen; ferner daran erinnernd, daß Irak seine Beiträge an den Entschädigungsfonds zu entrichten und die Hälfte der Kosten der Demarkationskommission für die Grenze zwischen Irak und Kuwait zu bezahlen hat, und darüber hinaus daran erinnernd, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 686(1991) und 687(1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und daß er den Generalsekretär ersucht hat, Maßnahmen zu treffen, um dies zu erleichtern,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. ermächtigt alle Staaten, vorbehaltlich des vom Sicherheitsrat gemäß Ziffer 5 zu fassenden Beschlusses und unbeschadet der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661(1991) für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke während eines vom Datum der Verabschiedung der in Ziffer 5 vorgesehenen Resolution laufenden Zeitraums von sechs Monaten die Einfuhr einer so großen Menge an Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu gestatten, daß die erzielten Erlöse dem Betrag entsprechen, den der Rat unter Berücksichtigung des in Ziffer 5 erbetenen Berichts des Generalsekretärs festlegen wird, der jedoch 1,6 Milliarden US-Dollar nicht überschreiten darf, und zwar vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) der Genehmigung eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Ausschuß des Sicherheitsrats gemäß Resolution 661(1990) nach Notifikation des Ausschusses durch den betreffenden Staat;

b) der direkten Einzahlung des vollen Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf ein Treuhandkonto, das von den Vereinten Nationen eingerichtet und vom Generalsekretär verwaltet wird, ausschließlich für die in dieser Resolution genannten Zwecke;

c) der nach Einsichtnahme in den Bericht, den ihm der Generalsekretär nach Ziffer 5 vorlegen soll, durch den Rat erfolgenden Billigung der Ankaufmodalitäten für die in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) erwähnten Nahrungsmittel, Medikamente sowie Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, insbesondere für Güter im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, die alle soweit wie möglich als nach diesen Modalitäten bereitgestellte Güter beziehungsweise Versorgungsgegenstände zu kennzeichnen sind, und aller durchführbaren und geeigneten Kontroll- und Überwachungsvorkehrungen seitens der Vereinten Nationen, die ihre gerechte Verteilung in allen Regionen Iraks zur Deckung des humanitären Bedarfs aller Gruppen der irakischen Zivilbevölkerung sicherstellen sollen, so-

wie aller durchführbaren und geeigneten diesbezüglichen Verwaltungsvorkehrungen, wobei die Vereinten Nationen diese Aufgaben erforderlichenfalls auch für humanitäre Hilfeleistungen aus anderen Quellen übernehmen können;

d) der nach dieser Ziffer genehmigte Gesamtbetrag wird zu drei gleichen Teilen verfügbar, die vom Ausschuß gemäß Resolution 661(1990) nacheinander freigegeben werden, nachdem der Rat den in Ziffer 5 vorgesehenen Beschluß über die Durchführung dieser Resolution gefaßt hat; unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Ziffer kann der Sicherheitsrat den Gesamthöchstbetrag auf der Grundlage seiner fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse überprüfen;

2. beschließt, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär einzurichtende Konto eingezahlt werden, dem Generalsekretär zur Finanzierung des Ankaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 sowie für die Bestreitung der Kosten, die den Vereinten Nationen durch ihre Maßnahmen nach dieser Resolution entstehen, und für andere erforderliche humanitäre Aktivitäten in Irak zur Verfügung gestellt wird;

3. beschließt ferner, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär einzurichtende Konto eingezahlt werden, vom Generalsekretär für die entsprechenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen sowie zur Bestreitung der vollen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt C der Resolution 687(1991), der vollen Kosten, die den Vereinten Nationen bei der Erleichterung der Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte entstehen, und der Hälfte der Kosten der Demarkationskommission zu verwenden ist;

4. beschließt, daß der an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen zu entrichtende Prozentsatz des Wertes der nach dieser Resolution genehmigten Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, wie in Ziffer 19 der Resolution 687(1991) vorgesehen und in Ziffer 6 der Resolution 692(1991) ausgeführt, dem Prozentsatz entspricht, den der Sicherheitsrat in Ziffer 2 der Resolution 705(1991) für Zahlungen an den Entschädigungsfonds festgelegt hat, solange der Verwaltungsrat des Fonds nichts anderes beschließt;

5. ersucht den Generalsekretär, ihm binnen 20 Tagen nach dem Verabschiedungsdatum dieser Resolution einen Bericht zur Beschlußfassung über Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 1 a), b) und c) über den geschätzten humanitären Bedarf Iraks nach Ziffer 2 und die Höhe der finanziellen Verpflichtungen Iraks nach Ziffer 3 bis zum Ablauf der in Ziffer 1 erteilten Genehmigung sowie über die Vorgehensweise bezüglich der zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution gebotenen rechtlichen Maßnahmen und über Modalitäten zur Berücksichtigung der Transportkosten des irakischen Erdöls und der irakischen Erdölprodukte vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz binnen 20 Tagen nach dem Verabschiedungsdatum dieser Resolution einen Bericht über Aktivitäten vorzulegen, die entsprechend der Ziffer 31 der Resolution 687(1991) im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen wurden;
7. verlangt, daß die Regierung Iraks dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen am ersten Tag des unmittelbar auf die Verabschiedung dieser Resolution folgenden Monats und danach bis auf weiteres jeweils am ersten eines jeden Monats eine Aufstellung ihrer in Irak oder anderswo vorhandenen Gold- und Devisenreserven vorlegt;
8. fordert alle Staaten zur vollen Kooperation bei der Durchführung dieser Resolution auf;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Kuba; =1: Jemen.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit der Sonderkommission und der IAEA. – Resolution 707(1991) vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 687(1991) und seine anderen Resolutionen zu dieser Frage,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen vom 11. April 1991 (S/22485), in dem er feststellt, daß mit der schriftlichen Zustimmung Iraks (S/22456), die Resolution 687(1991) vollinhaltlich durchzuführen, die in Ziffer 33 dieser Resolution gestellten Vorbedingungen für eine Feuereinstellung erfüllt seien,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 1991 (S/22739), 28. Juni 1991 (S/22743) und 4. Juli 1991 (S/22761), mit denen dieser Informationen des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission und des Generaldirektors der IAEA übermittelt, aus denen hervorgeht, daß Irak seinen Verpflichtungen nach Resolution 687(1991) nicht nachgekommen ist,
- ferner unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 28. Juni 1991 herausgegebene Erklärung (S/22746), in der er darum ersucht, eine hochrangige Mission zu entsenden, die sich aus dem Vorsitzenden der Sonderkommission, dem Generaldirektor der IAEA und dem Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen zusammensetzt und die zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den höchsten Vertretern der Regierung Iraks zusammentreffen soll, um die schriftliche Zusicherung zu erlangen, daß Irak bereit ist, in vollem Umfang und unverzüglich mit der Inspektion der von der Sonderkommission

- bezeichneten Orte zu kooperieren und alle Gegenstände einer sofortigen Inspektion unterziehen zu lassen, die von diesen Orten unter Umständen entfernt worden sind,
- betroffen von dem Bericht über die Ergebnisse ihrer Begegnungen mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung, den die hochrangige Mission dem Generalsekretär vorgelegt hat (S/22761),
- ernsthaft besorgt über die Informationen, die die Sonderkommission und die IAEA dem Rat am 15. Juli 1991 (S/22788) und am 25. Juli 1991 (S/22837) zu den von der Regierung Iraks in flagranter Verletzung der Resolution 687(1991) getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt haben,
- sowie ernsthaft besorgt über die in dem vom 7. Juli 1991 datierten Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Generalsekretär und in späteren Erklärungen und Feststellungen enthaltenen Beweise dafür, daß die Notifikationen Iraks vom 18. und 28. April unvollständig waren und daß es bestimmte damit zusammenhängende Aktivitäten verborgen hat, womit Irak seine Verpflichtungen nach Resolution 687(1991) in zwei wesentlichen Punkten verletzt hat,
- sowie davon Kenntnis nehmend, daß Irak, wie aus den Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 1991 (S/22739), 28. Juni 1991 (S/22743) und 4. Juli 1991 (S/22761) hervorgeht, seine Zusagen hinsichtlich der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die der Sonderkommission und den IAEA-Inspektionsgruppen gemäß Resolution 687(1991) zu gewähren sind, nicht alle erfüllt hat,
- erklärend, daß Irak unbedingt alle in Ziffer 9 a) der Resolution 687(1991) verlangten Informationen bereitzustellen hat, damit die Sonderkommission ihren Auftrag gemäß Ziffer 9 b) i), ii) und iii) der Resolution 687(1991) zur Inspektion der biologischen und chemischen Kapazitäten sowie der ballistischen Flugkörperkapazitäten Iraks und zur Übernahme der Verfügungsgewalt darüber zum Zwecke ihrer Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung erfüllen kann,
- erklärend, daß Irak eine Deklaration aller seiner Nuklearprogramme abzugeben hat, einschließlich jener, bezüglich derer es geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit der Herstellung von kernwaffenfähigem Material dienen, damit die IAEA unter Heranziehung und mit Unterstützung der Sonderkommission feststellen kann, welches kernwaffenfähige Material beziehungsweise welche Subsysteme oder Komponenten oder damit zusammenhängenden Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- oder Produktionseinrichtungen gemäß Ziffer 13 der Resolution 687(1991) vernichtet, beseitigt oder unschädlich gemacht werden müssen,
- erklärend, daß Irak dadurch, daß es, wie oben erwähnt, nicht in strikter Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen nach Resolution 687(1991) gehandelt hat, in wesentlichen Punkten gegen die von ihm angenommenen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) verstoßen hat, durch die eine Feuereinstellung herbeigeführt wurde und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederher-

- stellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden,
- ferner erklärend, daß Iraks Nichteinhaltung des gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 von ihm mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenen Abkommens betreffend die Kernmaterialüberwachung, wie vom Gouverneursrat der IAEA in seiner Resolution vom 18. Juli 1991 (GOV/2532) festgestellt, einen Verstoß gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellt,
- entschlossen, die uneingeschränkte Befolgung der Resolution 687(1991) und insbesondere ihres Abschnitts C sicherzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,
  1. verurteilt Iraks schwerwiegende Verletzung mehrerer der ihm nach Abschnitt C der Resolution 687(1991) obliegenden Verpflichtungen wie auch der von ihm gemachten Zusagen, mit der Sonderkommission und der IAEA zusammenzuarbeiten, womit es in wesentlichen Punkten gegen die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 verstoßen hat, durch die eine Feuereinstellung herbeigeführt wurde und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden;
  2. verurteilt ferner die in der Resolution des Gouverneursrats der IAEA vom 18. Juli festgestellte Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die der Regierung Iraks aus dem von ihr mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenen Abkommen betreffend die Kernmaterialüberwachung erwachsen, was eine Verletzung ihrer Verpflichtungen als Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 darstellt;
  3. verlangt, daß Irak
    - i) ohne weitere Verzögerungen und wie mit Resolution 687(1991) verlangt eine vollständige und endgültige, alle Aspekte umfassende Aufstellung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern sowie über alle seine Bestände derartiger Waffen, deren Komponenten und Produktionseinrichtungen und -standorte sowie über alle sonstigen Nuklearprogramme zur Verfügung stellt, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit der Herstellung von kernwaffenfähigem Material dienen;
    - ii) der Sonderkommission, der IAEA und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen;
    - iii) sofort sämtliche Versuche einstellt, mit seinen Programmen für Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen oder ballistische Flugkörper in Zusammenhang stehendes Material oder Gerät beziehungsweise mit seinen sonstigen Nuklearaktivitäten

- zusammenhängendes Material oder Gerät zu verbergen, zu verlagern oder ohne Notifikation und vorherige Zustimmung der Sonderkommission zu zerstören;
- iv) der Sonderkommission, der IAEA und ihren Inspektionsgruppen sofort alle Gegenstände verfügbar macht, zu denen ihnen zuvor der Zugang verwehrt worden war;
- v) der Sonderkommission, der IAEA und ihren Inspektionsgruppen gestattet, zu allen sachdienlichen Zwecken, so auch zur Inspektion, zur Überwachung, zur Luftbeobachtung, zum Transport oder für logistische Zwecke ohne jedwede Behinderung und entsprechend den von der Sonderkommission gegebenenfalls festzusetzenden Bestimmungen und Bedingungen Flugzeug- und Hubschrauberflüge über dem gesamten irakischen Hoheitsgebiet durchzuführen und ohne Einschränkung ihre eigenen Flugzeuge sowie diejenigen Flugplätze in Irak zu benutzen, die ihres Erachtens für die Tätigkeit der Kommission am besten geeignet sind;
- vi) sämtliche wie auch immer gearteten Nuklearaktivitäten, mit Ausnahme des Einsatzes von Isotopen für medizinische, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke, so lange einstellt, bis der Sicherheitsrat feststellt, daß Irak diese Resolution und die Ziffern 12 und 13 der Resolution 687(1991) uneingeschränkt befolgt, und bis die IAEA feststellt, daß Irak das mit ihr geschlossene Abkommen betreffend die Kernmaterialüberwachung uneingeschränkt einhält;
- vii) entsprechend seinen zuvor gemachten Zusagen dafür Sorge trägt, daß die Vertreter der Sonderkommission und der IAEA in den uneingeschränkten Genuß der ihnen gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gelangen, und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit in jeder Hinsicht gewährleistet;
- viii) alle Transportmittel beziehungsweise jede ärztliche oder logistische Unterstützung, die von der Sonderkommission, der IAEA und ihren Inspektionsgruppen erbeten werden, sofort zur Verfügung stellt beziehungsweise deren Verfügbarmachung erleichtert;
- ix) alle Fragen oder Ersuchen der Sonderkommission, der IAEA und ihrer Inspektionsgruppen umgehend und vollständig beantwortet;
- 4. stellt fest, daß Irak keinerlei Eigentumsrechte an den gemäß Ziffer 12 der Resolution 687(1991) zu vernichtenden, zu beseitigenden oder unschädlich zu machen den Gegenständen verbleiben;
- 5. verlangt, daß die Regierung Iraks allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen nach dieser Resolution, der Resolution 687(1991), dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 und dem von ihr mit der IAEA geschlossenen Abkommen betreffend die Kernmaterialüberwachung, ab sofort uneingeschränkt nachkommt;

6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Umsetzung der Resolution 706(1991). – Resolution 712(1991) vom 19. September 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 686(1991) vom 2. März 1991, 687(1991) vom 3. April 1991, 688(1991) vom 5. April 1991, 692(1991) vom 20. Mai 1991, 699(1991) vom 17. Juni 1991 sowie 705(1991) und 706(1991) vom 15. August 1991,
  - mit dem Ausdruck seines Dankes für den vom 4. September 1991 datierten Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 706(1991) vorgelegt hat,
  - in Bekräftigung seiner Besorgnis über die Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation, und in diesem Zusammenhang betonend, daß als Grundlage für die gerechte Verteilung der humanitären Soforthilfe an alle Teilgruppen der irakischen Zivilbevölkerung völlig auf dem neuesten Stand befindliche Bewertungen der Situation in allen Teilen Iraks zur Verfügung stehen müssen,
  - unter Hinweis darauf, daß sich die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen auf die Aktivitäten erstrecken, die zur Erfüllung der in Resolution 706(1991) und in dieser Resolution genannten Ziele vom Generalsekretär beziehungsweise in seinem Namen durchzuführen sind,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bestätigt die in Ziffer 1 der Resolution 706(1991) genannte Zahl als den für die Zwecke derselben Ziffer genehmigten Betrag und bekräftigt seine Absicht, diesen Betrag auf der Grundlage seiner fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse in Übereinstimmung mit Ziffer 1 d) der Resolution 706(1991) zu überprüfen;
  2. bittet den Ausschuß des Sicherheitsrats gemäß Resolution 661(1990), den Generalsekretär gemäß Ziffer 1 d) der Resolution 706(1991) sofort zu ermächtigen, den ersten Teilbetrag von einem Drittel des in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrages aus dem Treuhandkonto freizugeben, und zwar je nach Sachlage, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln auf dem Konto, beziehungsweise bei Zahlungen zur Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, die nach den geltenden Modalitäten notifiziert oder genehmigt worden sind, vorbehaltlich der Einhaltung der im Bericht des Generalsekretärs dargelegten und in Ziffer 3 gebilligten Verfahren;
  3. billigt die in den Ziffern 57 d) und 58 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen;

4. legt dem Generalsekretär und dem Ausschuß des Sicherheitsrats gemäß Resolution 661(1990) nahe, in enger Konsultation mit der Regierung Iraks fortlaufend zusammenzuarbeiten, um für eine möglichst wirksame Umsetzung des mit dieser Resolution gebilligten Plans Sorge zu tragen;
5. beschließt, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die der Resolution 706(1991) unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte innehat, Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen und in keiner Form beschlagnahmt, gepfändet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten durch die nach ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung eventuell gebotenen Maßnahmen diesen Schutz zu gewährleisten und sicherzustellen haben, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in Resolution 706(1991) vorgesehenen Zwecke verwendet werden;
6. bekräftigt, daß das von den Vereinten Nationen einzurichtende und vom Generalsekretär zu verwaltende Treuhandkonto zur Erfüllung der Ziele von Resolution 706(1991) und dieser Resolution ebenso die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt wie der nach Resolution 692(1991) geschaffene Entschädigungsfonds;
7. bekräftigt, daß die für die Zwecke dieser Resolution ernannten Inspektoren und anderen Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt, daß Irak ihnen volle Bewegungsfreiheit und alle notwendigen Erleichterungen gewährt;
8. bestätigt, daß aus anderen Quellen eingehende Mittel, falls gewünscht, gemäß Ziffer 1 c) der Resolution 706(1991) auf ein Unterkonto des Treuhandkontos eingezahlt und ohne die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706(1991) aufgeführten obligatorischen Abzüge und Verwaltungskosten sofort zur Deckung des in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) genannten humanitären Bedarfs Iraks bereitgestellt werden können;
9. bittet nachdrücklich darum, daß jede Lieferung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder anderen Gegenständen humanitärer Art an Irak, die über die Käufe mit den in Ziffer 1 genannten Mitteln hinausgeht, nach Maßgabe von Regelungen erfolgt, durch die ihre gerechte Verteilung zur Deckung des humanitären Bedarfs gewährleistet ist;
10. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Beschlüsse zu ergreifen, und bevollmächtigt ihn, alle hierzu notwendigen Vorkehrungen beziehungsweise Vereinbarungen zu treffen;
11. fordert alle Staaten auf, bei der Durchführung der Resolution 706(1991) und dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten sowie die Ausfuhr von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der

Resolution 687(1991) sowie im Hinblick auf die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und ihrer Bediensteten, die mit der Durchführung dieser Resolution beauftragt sind, und fordert sie auf sicherzustellen, daß nicht von den in diesen Resolutionen festgelegten Zielen abgewichen wird;

12. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Kuba; =1: Jemen.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 2. Oktober 1991 (UN-Dok. S/23107)

Im Anschluß an die am 2. Oktober 1991 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Zusammenhang mit dem Punkt „Die Situation zwischen Irak und Kuwait“ ab:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 2. Oktober 1991 informelle Konsultationen nach Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Auf Grund aller während der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) festgelegten Bestimmungen gemäß Ziffer 21 dieser Resolution gegeben seien.“

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Befugnisse der Sonderkommission und der IAEA gemäß Resolution 687(1991). – Resolution 715(1991) vom 11. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 687(1991) vom 3. April 1991 und 707(1991) vom 15. August 1991 sowie seine sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,
  - insbesondere unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär und der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation mit Resolution 687(1991) ersucht wurden, Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation auszuarbeiten und diese dem Sicherheitsrat zur Billigung vorzulegen,
  - Kenntnis nehmend von dem Bericht und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation vorgelegten Pläne,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt in Übereinstimmung mit den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und dieser Resolution die vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation vorgelegten Pläne;
  2. beschließt, daß die Sonderkommission den vom Generalsekretär vorgelegten Plan durchführen wird und außerdem ihren sonstigen Verantwortlichkeiten auf Grund der Resolutionen 687(1991), 699(1991) und

- 707(1991) weiterhin nachkommen sowie alle weiteren Aufgaben wahrnehmen wird, die ihr mit dieser Resolution übertragen werden;
3. ersucht den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, mit Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission den von ihm vorgelegten Plan durchzuführen und auch weiterhin seinen sonstigen Verantwortlichkeiten auf Grund der Resolutionen 687(1991), 699(1991) und 707(1991) nachzukommen;
  4. beschließt, daß die Sonderkommission in Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten als Nebenorgan des Sicherheitsrats
    - a) auch weiterhin den Auftrag hat, zusätzliche Orte zu bestimmen, die inspiziert beziehungsweise überflogen werden sollen;
    - b) den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation auch weiterhin unterstützt und mit ihm zusammenarbeitet, indem sie ihm im gegenseitigen Einvernehmen die besonderen Fachkenntnisse und die logistische, informationelle und sonstige operative Unterstützung zur Verfügung stellt, die zur Durchführung des von ihm vorgelegten Plans erforderlich ist;
    - c) in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation auf nuklearem Gebiet alle sonstigen Aufgaben wahrnimmt, die zur Koordinierung der Aktivitäten gemäß den mit dieser Resolution gebilligten Plänen erforderlich sind, und sich dabei insbesondere auch die allgemein verfügbaren Dienste und Informationen so weit wie möglich zunutze macht, um ein Höchstmaß an Effizienz und einen optimalen Ressourceneinsatz zu erzielen;
  5. verlangt, daß Irak alle seine Verpflichtungen nach den mit dieser Resolution gebilligten Plänen bedingungslos erfüllt und mit der Sonderkommission und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der Pläne voll zusammenarbeitet;
  6. beschließt, allen Mitgliedstaaten nahelegen, die Sonderkommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung ihrer Aktivitäten auf Grund der mit dieser Resolution gebilligten Pläne in Form von Barzahlungen und durch Sachleistungen nach besten Kräften zu unterstützen, unbeschadet der Verpflichtung Iraks, für die vollen Kosten dieser Aktivitäten aufzukommen;
  7. ersucht den Ausschuß gemäß Resolution 661(1990), die Sonderkommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemeinsam einen Mechanismus zur Überwachung aller künftigen durch andere Länder an Irak erfolgten Verkäufe beziehungsweise Lieferungen von Gegenständen zu entwickeln, die für die Durchführung des Abschnitts C der Resolution 687(1991) und sonstiger einschlägiger Resolutionen, einschließlich dieser Resolution und der durch sie gebilligten Pläne, von Bedeutung sind;
  8. ersucht den Generalsekretär und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dem Sicherheitsrat auf dessen Ersuchen und in jedem Fall

- mindestens alle sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution Berichte über die Durchführung der mit dieser Resolution gebilligten Pläne vorzulegen;
9. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Internationaler Gerichtshof

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 708(1991) vom 28. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Taslim Olawale Elias am 14. August 1991,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 5. Dezember 1991 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Kambodscha

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einsetzung einer Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha. – Resolution 717(1991) vom 16. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 668 (1990) vom 20. September 1990, in der er sich den Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts vom 28. August 1990 zu eigen machte,
- Kenntnis nehmend von den Übereinkommensentwürfen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts,
- mit Genugtuung über die sehr bedeutenden Fortschritte, die auf der Grundlage dieser Übereinkommensentwürfe in Richtung auf eine umfassende politische Regelung erzielt worden sind, die es dem kambodschanischen Volk ermöglichen würde, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung durch von den Vereinten Nationen organisierte und abgewickelte freie und faire Wahlen wahrzunehmen,
- mit Genugtuung insbesondere über die Wahl Seiner Königlichen Hoheit Samdech Norodom Sihanouk zum Vorsitzenden des Obersten Nationalrats von Kambodscha,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den weiteren Beschlüssen des Obersten Nationalrats von Kambodscha betreffend

insbesondere die Inkraftsetzung einer freiwilligen Feuereinstellung und den Verzicht auf ausländische Militärhilfe, und die Notwendigkeit der vollen Zusammenarbeit der kambodschanischen Parteien untereinander hervorhebend,

- in Anbetracht dessen, daß diese Fortschritte den Weg bereitet haben für eine baldige Wiedereinberufung der Pariser Kambodscha-Konferenz auf Ministerebene und für die Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Rahmendokuments vom 28. August 1990, und unter Begrüßung der von den Ko-Vorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz in dieser Hinsicht getroffenen Vorbereitungen,
- davon überzeugt, daß eine derartige umfassende politische Regelung geeignet ist, endlich eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung des Kambodscha-Konflikts zu ermöglichen,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen Seiner Königlichen Hoheit Samdech Norodom Sihanouk, des Vorsitzenden des Obersten Nationalrats von Kambodscha, baldmöglichst Personal der Vereinten Nationen nach Kambodscha zu entsenden,
- hervorhebend, daß eine Präsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha sofort nach der Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung erforderlich ist, bis die in diesen Übereinkommen getroffenen Abmachungen umgesetzt sind,
- nach entsprechender Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, in dem die Schaffung einer Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha vorgeschlagen wird,
  1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
  2. beschließt, unter seiner Aufsicht sofort nach der Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung und in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs eine Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha einzusetzen, wobei die Angehörigen der Mission sofort nach der Unterzeichnung nach Kambodscha zu entsenden sind;
  3. fordert den Obersten Nationalrat Kambodschas und die kambodschanischen Parteien ihrerseits auf, mit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha voll zusammenzuarbeiten und an den Vorbereitungen für die Umsetzung der in den Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung getroffenen Abmachungen voll mitzuwirken;
  4. begrüßt den Vorschlag der Ko-Vorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz, die Konferenz in naher Zukunft auf Ministerebene wieder einzuberufen, um die Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts zu unterzeichnen;
  5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 15. November 1991 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Rat über weitere Entwicklungen voll unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York